

Satzung der Stadt Gröningen über die Veränderungssperre zum B-Plan „Gewerbegebiet Ost“ Gröningen gem. §14 BauGB

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat der Stadtrat Gröningen in seiner Sitzung am 27.07.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das die Stadt Gröningen am 11.07.1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgaben des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit der überplante B-Plan Nr. 1 in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und §17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Gröningen, den 27.07.2020

Brunner
Bürgermeister

Siegel